Franziskus-Demann-Schule Freren
- Oberschule -
Klausenstraße 3
49832 Freren
Tel. 05902/99822-0
Fax: 05902/99822-15

49832 Freren, den 10.09.2015

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
unserer Schülerinnen und Schüler

Elternbrief 1 (2015/16)

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Mittlerweile ist der Anfang des neuen Schuljahres geschafft. Wir hoffen, dass es für Sie und Ihre Kinder ein angenehmes und erfolgreiches Jahr wird.

Am 1. Schultag wurden 32 Schülerinnen und Schüler in die Klassen 5 der Oberschule aufgenommen. Erfreulich war die große Zahl der Eltern, die an der kleinen Begrüßungsfeier teilgenommen haben und anschließend über die Arbeit im Ganztagsbereich durch Herrn Köbbe informiert werden konnten.

Wir wünschen den neuen Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 einen guten Start an unserer Schule!

1. Personelle Veränderungen im neuen Schuljahr

Frau **Sonja Graw** wurde mit Wirkung vom 01.08.2015 als Beamtin an die Oberschule Freren versetzt. Sie studierte die Fächer Mathematik und Kunst/Gestalten für das Lehramt an der Sekundarstufe I und war zuletzt an der Peter-Ustinow-Gesamtschule in Monheim/NRW als Lehrerin tätig. An unserer Schule hat sie die Klassenleitung der Klasse 9bRS übernommen.

Frau **Natalie Langemann** wurde zum 31.08.2015 neu als Beamtin an unserer Schule eingestellt. Sie studierte die Fächer Mathematik und Evangelische Religion für das Lehramt an Realschulen. Sie hat die Klassenleitung der Klasse 7a (zusammen mit Frau Heckmann) übernommen.

Frau **Birthe Siepker** ist seit dem 26.08.2015 als Referendarin an unserer Schule tätig. Sie kommt aus Salzbergen und hat die Fächer Musik und Erdkunde studiert. Betreut wird sie von Frau Mutert und Herrn Rohoff.

Frau Isabell Wibben absolviert ein Freiwilliges Soziales Jahr (Bundesfreiwilligendienst) an der Franziskus-Demann-Schule. Ihr Betätigungsfeld ist die Durchführung von (sportlichen) Angeboten in der Ganztagsschule, die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in den Freizeiträumen und die Übernahme von Organisationsaufgaben in den Bereichen Sport und Ganztagsschule.

Wir wünschen ihnen viel Freude bei ihrer Arbeit.

2. Hausaufgaben

Durch den Hausaufgabenerlass (Rd.Erl.d.MK. vom 22.03.2012) ist für die Erstellung der Hausaufgaben außerhalb der Schule im Sekundarbereich I (HS, RS, OBS) maximal ein Zeitaufwand von einer Stunde vorgesehen.
Grundsätzlich dürfen keine Hausaufgaben von Freitag zum folgenden Montag gestellt werden; wohl aber von Donnerstag auf Montag bzw. von Freitag auf Dienstag.
An Ganztagsschulen (wie an unserer Schule) können die Aufgaben unter Aufsicht im Rahmen der Arbeits- und Übungsstunden (Hausaufgabenbetreuung) in der Schule erledigt werden. Dazu ist eine Anmeldung für den GTS-Bereich erforderlich.

Trotzdem bleibt die Verantwortung für nicht-erledigte Hausaufgaben grundsätzlich bei den Eltern!!! Achten Sie bitte darauf, dass alle Hausaufgaben erledigt werden und auch z.B. für Arbeiten und Vokabeln zusätzlich geübt wird.

3. Unterrichtsausfall auf Grund von Erkrankungen der Lehrkräfte (Betreuung durch die Schule)

Die Erkrankung von Lehrkräften kann dazu führen, dass Unterricht und nachmittägliche Arbeitsgemeinschaften ausfallen müssen. Sie, als Eltern, können allerdings sicher sein, dass die Schülerinnen und Schüler von der ersten bis nach der fünften Unterrichtsstunde verlässlich in der Schule sind. Der offizielle Schulschluss für eine Klasse kann auf Grund der Schülerbeförderung mit den Bussen frühestens um 12.25 Uhr sein. Aber auch dann haben die Schüler die Möglichkeit, die Betreuung in der 6. Stunde und am Nachmittag bis 15.50 Uhr im Ganztagsbereich wahrzunehmen.

Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern darüber, wo sie sich aufhalten sollen, falls eine AG ausfällt, damit Ihr Kind nicht vor der verschlossenen Haustür steht.

4. Pflegliche Behandlung der Schulbücher

Durch die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln sind den Schülerinnen und Schülern die Schulbücher leihweise überlassen worden.
Wir bitten Sie, Ihre Kinder zu einem besonders sorgfältigen Umgang mit den Büchern anzuhalten. Es dürfen auf keinen Fall Eintragungen in die Bücher vorgenommen werden. Sollten Lehrmittel gar nicht oder beschädigt zurückgegeben werden, sind Sie verpflichtet, für entsprechenden Ersatz zu sorgen.

5. Schulferien und freie Tage im Schuljahr 2015/16

Für Ihre Planungen gebe ich Ihnen hier die Ferientermine für das laufende Schuljahr 2015/16 bekannt:

Mo. 19.10. – Sa. 31.10.2015	Herbstferien
Mi. 23.12. 2015 - Mi. 06.01.2016	Weihnachtsferien
Do. 28.01. – Fr.29.01.2016	Halbjahresferien
Fr. 18.03. - Sa. 02.04.2016	Osterferien
Fr. 06.05.2016	Ferientag (Tag nach Christi Himmelfahrt)
Di. 17.05.2016	Pfingstferien
Do. 23.06. - Mi. 03.08.2016	Sommerferien

6. Infektionskrankheiten

„Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich in der Einrichtung noch Folgekrankheiten zuziehen ..." (aus § 34 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz).

Das Gesetz bestimmt auch, dass Ihr Kind nicht zur Schule gehen darf, wenn

1. es an einer bestimmten Infektion erkrankt ist (z.B. Diphterie, Tuberculose, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, Hepatitis, Viruserkrankungen).
2. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Muss ein Kind zu Hause bleiben, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Schule und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir (zusammen mit dem Gesundheitsamt) alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheiten vorzubeugen.

(Eine ausführlichere Information finden Sie im Anhang an den Elternbrief!!)

7. Versetzungswirksamkeit von Zeugniszensuren

Auf Grund personeller Veränderungen, von epochalem Unterricht oder anderer Zwänge kann es sich ergeben, dass ein Unterrichtsfach (bzw. mehrere Unterrichtsfächer) nur in einem Halbjahr unterrichtet wird (werden). Die Verordnung über Versetzungen vom 19. Juni 1995 legt fest, dass Zensuren, die aus dem 1. Halbjahr stammen, auf das Zeugnis zum Schuljahresende zu übernehmen sind und diese Noten wie die ganzjährig unterrichteten Fächer berücksichtigt werden und versetzungswirksam sind. Über diese Regelung sind die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler in Kenntnis zu setzen, was hiermit und mittels eines Schreibens durch die Klassenlehrer geschieht.

Dieser Elternbrief ist auch im Internet abrufbar unter www.fds-freren.de.

Mit freundlichen Grüßen
- auch im Namen des Kollegiums –

.....
(Duisen, Schulleiter)

Rückmeldung

Schüler/in .....

Klasse: .....

Den Elternbrief 1 (2015/16) mit der Belehrung über Infektionskrankheiten und der Versetzungswirksamkeit der Zeugniszensuren habe ich erhalten.

....
Ort, Datum Unterschrift der Eltern

Franziskus-Demann-Schule Freren
– Oberschule –
Klausenstraße 3, 49832 Freren
www.fds-freren.de

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dassInfektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermenge verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. ,

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen.
Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps. Windpocken und Keuchhusten.
Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem

Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).
Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.
Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.
Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.
Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.
Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.
Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

(Auszug aus dem §34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes)